



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
28. Dezember 2023

Achtundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 97 c)

Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum: Weitere konkrete Maßnahmen zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 22. Dezember 2023

[aufgrund des Berichts des Ersten Ausschusses (A/78/407, Ziff. 15)]

78/238. Weitere konkrete Maßnahmen zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen [71/31](#) und [71/32](#) vom 5. Dezember 2016, [71/90](#) vom 6. Dezember 2016, [72/250](#) vom 24. Dezember 2017, [73/6](#) vom 26. Oktober 2018, [73/91](#) vom 7. Dezember 2018, [74/34](#) vom 12. Dezember 2019, [76/230](#) vom 24. Dezember 2021 und [77/250](#) vom 30. Dezember 2022 und ihre Beschlüsse [73/512](#) vom 5. Dezember 2018 und [75/514](#) vom 7. Dezember 2020 sowie ihre anderen Resolutionen und Beschlüsse zu diesem Thema,

mit dem Ausdruck höchster Beunruhigung über die Bedrohung durch ein Wettrüsten im Weltraum, das die Aussichten auf Begrenzung und Reduzierung der Rüstung allgemein verschlechtern und unüberwindbare Hindernisse in der internationalen Zusammenarbeit zur friedlichen Erforschung des Weltraums schaffen würde,

in Anerkennung der katastrophalen Folgen eines Wettrüstens im Weltraum, der ausschließlich zu friedlichen und konstruktiven Zwecken genutzt werden sollte, oder jedweder militärischen Konflikte im Weltraum und in Anerkennung dessen, dass die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum eine ernsthafte Bedrohung für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit abwenden würde,

unter Betonung der Bedeutung des Artikel IV des Vertrags über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper¹,

¹ United Nations, *Treaty Series*, Bd. 610, Nr. 8843. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 1967; öBGBI. Nr. 103/1968; AS 1970 87.



in Anbetracht dessen, dass alle Staaten, insbesondere die führenden Raumfahrtnationen, aktiv zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum beitragen sollen, um die internationale Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums zu friedlichen Zwecken zu fördern und zu stärken und so eine Zukunftsgemeinschaft für die Menschheit zu schaffen,

anerkennend, dass die bestehenden internationalen Verträge im Zusammenhang mit dem Weltraum und die darin vorgesehenen rechtlichen Regelungen ein Wettrüstens im Weltraum, die Einbringung von Waffen in den Weltraum und die Androhung oder Anwendung von Gewalt im Weltraum, aus dem Weltraum heraus gegen terrestrische Ziele und von der Erde aus gegen Ziele im Weltraum nicht gänzlich verhindern und die Wahrung des Weltraums für friedliche Zwecke nicht gewährleisten können, auch wenn sie eine positive Rolle bei der Regulierung von Weltraumtätigkeiten spielen, und anerkennend, dass dieser Ordnungsrahmen konsolidiert und gestärkt werden muss,

mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis über die von einigen Staaten erklärten Pläne, die die Einbringung von Waffen, insbesondere Luftangriffssystemen, in den Weltraum, die Androhung oder Anwendung von Gewalt im Weltraum, aus dem Weltraum heraus gegen terrestrische Ziele und von der Erde aus gegen Ziele im Weltraum sowie die Nutzung des Weltraums für Kampfeinsätze beinhalten,

überzeugt, dass im Hinblick auf die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum und zur Wahrung des Weltraums für friedliche Zwecke weitere Maßnahmen zur Erreichung wirksamer und verifizierbarer bilateraler und multilateraler Übereinkünfte geprüft werden sollen,

in dieser Hinsicht *begrüßend*, dass China und die Russische Föderation auf der Abrüstungskonferenz im Jahr 2008 den Entwurf eines Vertrags über die Verhütung der Einbringung von Waffen in den Weltraum und der Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen Weltraumgegenstände² und 2014 eine aktualisierte Fassung³ vorlegten,

betonend, wie wichtig die von mehreren Staaten⁴ abgegebenen politischen Erklärungen sind, nach denen sie nicht als erster Staat Waffen in den Weltraum einbringen,

anerkennend, dass der Abrüstungskonferenz bei der Aushandlung einer oder mehrerer multilateraler Übereinkünfte zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum die Hauptrolle und die Hauptverantwortung zukommt,

unter Berücksichtigung der von der Gruppe von Regierungssachverständigen für weitere konkrete Maßnahmen zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum in den Jahren 2018 und 2019 geleisteten Arbeit hinsichtlich der Suche nach weiteren konkreten Maßnahmen zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum, insbesondere im Rahmen der künftigen Verhandlungen bei der Abrüstungskonferenz über die diesbezügliche rechtsverbindliche internationale Übereinkunft,

² Siehe CD/1839.

³ Siehe CD/1985.

⁴ Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Belarus, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, Burundi, Demokratische Volksrepublik Laos, Ecuador, Guatemala, Indonesien, Kambodscha, Kasachstan, Kirgisistan, Komoren, Kongo, Kuba, Myanmar, Nicaragua, Pakistan, Russische Föderation, Seychellen, Sierra Leone, Sri Lanka, Suriname, Tadschikistan, Togo, Turkmenistan, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik) und Vietnam.

unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs⁵,

1. verkündet, dass alle Staaten eine historische Verantwortung haben, sicherzustellen, dass die Erkundung des Weltraums ausschließlich zu friedlichen Zwecken und zum Nutzen der Menschheit erfolgt;

2. erklärt, dass der Ausschluss des Weltraums aus dem Bereich des Wettrüstens und seine Bewahrung für friedliche Zwecke zu einer verpflichtenden Norm der staatlichen Politik sowie zu einer allgemein anerkannten internationalen Verpflichtung werden sollen;

3. fordert alle Staaten und insbesondere die führenden Raumfahrtationen auf, zu diesem Zweck:

a) dringend Maßnahmen zu ergreifen, um die Einbringung von Waffen in den Weltraum sowie die Androhung oder Anwendung von Gewalt im Weltraum, aus dem Weltraum heraus gegen terrestrische Ziele und von der Erde aus gegen Ziele im Weltraum ein für allemal zu verhüten;

b) auf dem Verhandlungsweg die schnelle Ausarbeitung geeigneter, verlässlich überprüfbarer, rechtsverbindlicher multilateraler Übereinkommen anzustreben;

4. bekundet ihr tiefes Bedauern über den jahrelangen Stillstand in der Abrüstungskonferenz und erwartet mit Interesse, dass die Konferenz ihr Mandat als das einzige Forum für multilaterale Abrüstungsverhandlungen erneut erfüllt;

5. fordert die Abrüstungskonferenz nachdrücklich auf, so bald wie möglich ein ausgewogenes und umfassendes Arbeitsprogramm zu vereinbaren und durchzuführen, das die sofortige Aufnahme von Verhandlungen über eine rechtsverbindliche internationale Übereinkunft zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum, einschließlich der Verhütung der Einbringung von Waffen in den Weltraum sowie der Androhung oder Anwendung von Gewalt im Weltraum, aus dem Weltraum heraus gegen terrestrische Ziele und von der Erde aus gegen Ziele im Weltraum, beinhaltet;

6. erkennt an, dass die garantierte Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum eine Möglichkeit schaffen wird, den Weltraum auf friedliche Weise zu erforschen und ihn dafür zu nutzen, schwerwiegende akute Probleme zu lösen, vor denen die Menschheit heute in Bezug auf ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung steht, und die Anstrengungen der Staaten der Welt auf diesem Gebiet zu konsolidieren;

7. begrüßt, dass 2023 die Gruppe von Regierungssachverständigen eingesetzt wurde, die den Auftrag hat, die wesentlichen Elemente einer rechtsverbindlichen internationalen Übereinkunft zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum, unter anderem auch der Einbringung von Waffen in den Weltraum, zu prüfen und diesbezügliche Empfehlungen auszusprechen;

8. beschließt, um nach Beendigung der Tätigkeiten der oben genannten Gruppe von Regierungssachverständigen die Kontinuität und Einheitlichkeit bei der Behandlung von Themen im Zusammenhang mit der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum sicherzustellen, für den Zeitraum 2024–2028 eine offene Arbeitsgruppe einzusetzen, die auf der Arbeit der Gruppe von Regierungssachverständigen aufbaut und die wesentlichen Elemente einer rechtsverbindlichen internationalen Übereinkunft zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum, unter anderem auch der Einbringung von Waffen in den Weltraum, weiter prüft

⁵ A/77/80.

und weiter diesbezügliche Empfehlungen ausspricht sowie verschiedene Aspekte der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum im Kontext einer rechtsverbindlichen internationalen Übereinkunft zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum prüft;

9. *beschließt außerdem*, dass die neu eingesetzte offene Arbeitsgruppe unbeschadet der nationalen Positionen in künftigen Verhandlungen auf Konsensbasis arbeiten und ihre zweitägige Organisationstagung 2024 in Genf abhalten wird, gefolgt von acht Tagungen, namentlich jeweils eine zehntätige und eine fünftägige Tagung in den Jahren 2025, 2026, 2027 und 2028;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der offenen Arbeitsgruppe und ihrem Vorsitz jede erforderliche Unterstützung bereitzustellen und der Generalversammlung auf ihrer dreiundachtzigsten Tagung, der Abrüstungskonferenz und der Abrüstungskommission ihren Bericht zu übermitteln;

11. *beschließt*, dass, falls die Abrüstungskonferenz ein ausgewogenes und umfassendes Arbeitsprogramm vereinbart und durchführt, das die Aushandlung einer rechtsverbindlichen Übereinkunft zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum, unter anderem auch der Einbringung von Waffen in den Weltraum, beinhaltet, die neu eingesetzte offene Arbeitsgruppe ihre Arbeit abschließen wird und sodann die daraus hervorgegangenen Ergebnisse dem Generalsekretär zur Weiterleitung an die Abrüstungskonferenz vorlegen wird;

12. *beschließt außerdem*, den Unterpunkt „Weitere praktische Maßnahmen zur Verhinderung eines Wettrüstens im Weltraum“ unter dem Punkt „Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

50. (wiederaufgenommene) Plenarsitzung
22. Dezember 2023